



**Förderrichtlinie
der
Stiftung Hessischer Tierschutz**

Inhaltsübersicht

A) Grundsätzliche Bestimmungen

A.1. Ziel der Förderung	3
A.2. Inhalt der Richtlinie	3
A.3. Rechtsgrundlagen.....	3
A.4. Antragsberechtigte.....	4
A.5. Fördergebiet	4
A.6. Zuwendungsvoraussetzungen	4
A.7. Zuständige Stelle	4
A.8. Antragstellung	5

B) Einzelbestimmungen

B.1 Förderung investiver Maßnahmen

B.1.1 Zweck der Förderung.....	5
B.1.2. Gegenstand der Förderung/Förderfähige Maßnahmen	6
B.1.3. Voraussetzungen für eine Förderung	6
B.1.4. Art und Umfang der Zuwendungen	6
B.1.5. Zuwendungsfähige Ausgaben.....	7
B.1.6. Antragsstellung	7
B.1.7. Sonstige Bestimmungen	8
B.1.8. Verwendungsnachweis	8

B.2 Förderung nicht investiver Maßnahmen

B.2.1. Zweck der Förderung	8
B.2.2. Gegenstand der Förderung/Förderfähige Maßnahmen	9
B.2.3. Voraussetzungen für eine Förderung	9
B.2.4. Art und Umfang der Zuwendungen	9
B.2.5. Zuwendungsfähige Ausgaben	9
B.2.6. Antragsstellung	9
B.2.7. Sonstige Bestimmungen	9
B.2.8. Verwendungsnachweis	10

B.3 Förderung der Verbreitung des Tierschutzgedankens

B.3.1. Zweck der Förderung	10
B.3.2. Gegenstand der Förderung/Förderfähige Maßnahmen	10
B.3.3. Voraussetzungen für eine Förderung	10
B.3.4. Art und Umfang der Zuwendungen	10
B.3.5. Zuwendungsfähige Ausgaben	11
B.3.6. Antragsstellung	11
B.3.7. Sonstige Bestimmungen	11
B.3.8. Verwendungsnachweis	11

C) Allgemeine Förderbestimmungen

C.1.Weitere Bestimmungen	11
C.2.Verwendungsnachweisverfahren	12
C.3.Zu beachtende Vorschriften	13
C.4.Inkrafttreten.....	13

A) Grundsätzliche Bestimmungen

1. Ziel der Förderung

Die Stiftung Hessischer Tierschutz (im Folgenden „Stiftung“) fördert die Träger von Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen. Hierzu sollen bei Erfüllen der entsprechenden Antragsvoraussetzungen mindestens 3 investive und mindestens 3 konsumtive Maßnahmen in Tierheimen bzw. ähnlichen Einrichtungen im Jahr bezuschusst werden. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung der zu fördernden Maßnahme gesichert ist.

Sie fördert gleichzeitig die Verbreitung und Vertiefung des Tierschutzgedankens in der Gesellschaft einschließlich des allgemeinen Verständnisses für Wildtiere und der Aufklärung der Halterinnen und Halter über den artgerechten Umgang mit Haustieren.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die den Stiftungszwecken entsprechen. Die Stiftung kann im Rahmen dieser Richtlinie Förderschwerpunkte festlegen.

2. Inhalt der Richtlinie

Diese Richtlinie regelt die Förderangebote der Stiftung. Anträge auf Zuwendung, die die Voraussetzungen für eine Förderung nicht erfüllen, werden nach dieser Richtlinie nicht berücksichtigt.

In Teil A (Allgemeine Voraussetzungen) werden Ziel, Rechtsgrundlage und Inhalt der Richtlinie- sowie allgemeine Voraussetzungen für eine Förderung geregelt.

In Teil B (Einzelbestimmungen) sind die Besonderen Bestimmungen für die einzelnen Fördertatbestände wie folgt festgelegt:

- B.1 Förderung investiver Maßnahmen
- B.2 Förderung nicht investiver Maßnahmen
- B.3 Förderung der Verbreitung des Tierschutzgedankens

Teil C (Allgemeine Förderbestimmungen) regelt die grundsätzlich allgemeinen Förderbestimmungen.

3. Rechtsgrundlagen

Die Stiftung gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) Zuwendungen für den Tierschutz in Hessen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stiftung entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt für alle Maßnahmen nach Abschnitt B sind:

- Die Träger von Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen mit gültiger Erlaubnis im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206,1313) in der jeweils gültigen Fassung
- Staatlich anerkannte Wildtierauffangstationen
- Tierschutzorganisationen, die die Unfruchtbarmachung von Katzen und Katern durchführen

5. Fördergebiet

Gefördert werden nur Antragsteller, deren Einrichtung nach Ziffer 4 in Hessen liegt oder gemeldet ist.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig sind nur Maßnahmen,

- bei denen die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
- bei deren Empfängern eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist,
- die zum Zeitpunkt der Bewilligung der investiven Maßnahme oder der Maßnahme zur Förderung des Tierschutzgedankens noch nicht begonnen wurden. Als Beginn einer Maßnahme ist auch der Abschluss eines schuldrechtlichen Vertrages bzw. Auftrags im Hinblick auf die zu fördernde Maßnahme anzusehen.

Weitere Voraussetzungen:

- Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss nachweislich als gemeinnützig anerkannt sein.
- Für die Antragstellerin oder den Antragsteller muss eine aktuell gültige Erlaubnis des zuständigen Veterinäramtes, Tiere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung zu halten (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz), vorliegen.
- Für die Wildtierauffangstation der Antragstellerin oder des Antragstellers muss eine aktuell gültige staatliche Anerkennung durch das zuständige Regierungspräsidium vorliegen.
- Zum Zeitpunkt der Bewilligung dürfen keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die geförderte Einrichtung nicht längerfristig fortgeführt werden kann.

7. Zuständige Stelle

Zuständig für Fragen der Förderung ist die
Stiftung Hessischer Tierschutz

Mainzer Str. 80

65189 Wiesbaden.

Tel.: 0611 - 815 1493

www.umwelt.hessen.de/stiftung_hessischer_tierschutz

E-Mail: Tierschutzstiftung@umwelt.hessen.de

8. Antragstellung

Förderanträge sind an die Stiftung Hessischer Tierschutz zu richten.

Die Antragstellung erfolgt mit Antragsvordruck, sowie den dort für jede Maßnahme näher bezeichneten Antragsunterlagen, sofern nicht in Teil B eine davon abweichende oder ergänzende Regelung getroffen ist. Die folgenden Einzelbestimmungen sind zu beachten:

- Investive Maßnahmen: zusätzlich Ziffer B 1.6
- Nicht investive Maßnahmen: zusätzlich Ziffer B 2.6
- Öffentlichkeitsarbeit: zusätzlich Ziffer B 3.6

Aus dem Antrag müssen hervorgehen:

- Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger,
- die Bankverbindung der Antragstellerin oder des Antragstellers,
- die Höhe der beantragten Zuwendung und die Höhe der Gesamtausgaben
- eine verständliche und für Dritte nachvollziehbare Beschreibung und Zielsetzung des Vorhabens,
- Angaben darüber, ob zu der beantragten Maßnahme weitere Anträge auf Gewährung einer Zuwendung gestellt werden/wurden,
- eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist; nur im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung sind die Nettobeträge im Kosten- und Finanzierungsplan auszuweisen,
- eine Erklärung, dass im Falle von B1 und B3 dieser Richtlinie mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
- eine Darlegung, wie die Antragstellerin oder der Antragsteller - im Falle einer Bewilligung - auf die Förderung der Stiftung hinweisen würde,
- eine Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung gegen die Einrichtung und innerhalb der Einrichtung tätige Personen weder ein tierschutzrechtliches noch ein artenschutzrechtliches Straf- oder Bußgeldverfahren anhängig ist oder während der letzten 5 Jahre anhängig war sowie
- Angaben bzw. Erklärungen zu den Erfordernissen der Ziffer 6 (Zuwendungsvoraussetzungen) dieses Abschnitts.

B) Einzelbestimmungen

1. Förderung investiver Maßnahmen

1.1 Zweck der Förderung

Zweck dieser Förderung ist die Unterstützung der Antragsberechtigten bei investiven Maßnahmen für eine bessere und artgerechte Unterbringung von Tieren.

Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen für die Unterbringung von Fundtieren und beschlagnahmten Tieren.

1.2 Gegenstand der Förderung/Förderfähige Maßnahmen

Vorrangig werden gefördert:

- a) Neubaumaßnahmen
- b) Umbaumaßnahmen
- c) Größere Reparaturmaßnahmen (investiv)
- d) Maßnahmen zur Tierheimmodernisierung oder Renovierungsmaßnahmen
- e) Anschaffung von entsprechend geeigneten Containern/Bauwagen
- f) Schaffung oder Erneuerung/Veränderung einer Umzäunung von Gelände (z.B. als Auslaufläche)
- g) Grundstückserwerb zur Schaffung einer einzufriedenden Auslaufläche
- h) Erwerb eines für den Tiertransport geeigneten Kraftfahrzeuges einschließlich entsprechender Vorrichtungen zum Transport von Tieren
- i) Erwerb eines für den Tiertransport geeigneten Elektro-Lastenfahrrads einschließlich entsprechender Vorrichtungen zum Transport von Tieren

1.3 Voraussetzungen für die Förderung

- a) Für bauliche Maßnahmen nach Abschnitt B Nr. 1.2 a) bis f) (bauliche sowie Reparatur-/Modernisierungsmaßnahmen und Container) sind die Planungsunterlagen und die Beschreibung vorzulegen.
Die Förderung von baulichen Maßnahmen ist nur möglich, wenn eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen gewährleistet ist. Hierzu ist eine Eigenerklärung im Antrag abzugeben.
- b) Soweit mit einer Neubaumaßnahme auch der Erwerb eines Grundstückes verbunden ist, dürfen die Ausgaben für den Grundstückserwerb nur mit 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Baumaßnahme in den förderfähigen Ausgaben berücksichtigt werden.
- c) Die ausschließliche Förderung eines Grundstückserwerbs ist nur möglich, wenn die Fläche als angemessene Auslaufzone für die untergebrachten Tiere im Rahmen einer artgerechten Haltung benötigt wird.
- d) Gefördert werden nur Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Gesamtausgaben die nachstehenden Beträge übersteigen:

a) Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen	2.500 Euro
b) Zaunbau oder –erneuerung	2.000 Euro
c) Grundstückserwerb als Auslaufzone	1.000 Euro
d) Erwerb eines Kraftfahrzeuges	2.500 Euro
e) Erwerb eines Elektro-Lastenfahrrads	1.500 Euro
f) größere Reparaturmaßnahmen	2.500 Euro
g) übrige Investitionsmaßnahmen	3.000 Euro.

1.4 Art und Umfang der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Projektförderung wie folgt gewährt:

- bei Maßnahmen nach Abschnitt B Nr.1.2 a) bis f) (bauliche sowie Reparatur-/Modernisierungsmaßnahmen und Container) als Fehlbedarfsfinanzierung, höchstens jedoch 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben oder 40.000 Euro.

- bei Maßnahmen nach Abschnitt B Nr. 1.2 g) und h) (Grundstücke sowie Kfz) als Festbetragsfinanzierung in Höhe von maximal 50 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch höchstens von 10.000 Euro.
- bei Maßnahmen nach Abschnitt B Nr. 1.2 i) (Elektro-Lastenfahrrad) als Festbetragsfinanzierung in Höhe von maximal 1.000 Euro.

1.5 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die für die ordnungsgemäße Durchführung der genannten Maßnahmen erforderlich sind. Dies sind insbesondere:

- Ausgaben für Material und Handwerkerleistungen,
- Ausgaben für Architektenleistungen,
- Ausgaben für Ankauf und Erschließung eines Grundstückes (ohne Nebenkosten, z.B. Notar),
- Ausgaben für die Beschaffung eines Kraftfahrzeuges/Elektro-Lastenfahrrads einschließlich Umbau,
- Ausgaben für die Beschaffung und den Einbau von Transporteinrichtungen für Tiere,
- Ausgaben für die Modernisierung und Renovierung wie z. B. Verbesserung der Auslaufsituation für die Tiere, Klimatisierung, Sonnenschutz, Schallschutz, im Vergleich zum Bestand effizientere/umweltverträglichere Dämmung von Gebäuden, , Brunnengrabungen, Einbau von Zisternen für Brauchwasser, Einbau von Pumpen (z.B. Hauswasserwerk) zur Wassergewinnung, Anschlüsse an Strom- und Wassernetz sowie Erneuerung der Leitungen, im Vergleich zum Bestand effizientere/umweltverträglichere Endgeräte (auch Beleuchtung, Wärmelampen, Industriewaschmaschine, Trockner, Autoklaven/Heißluftsterilisatoren)

Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht zuwendungsfähig. Dies sind insbesondere

- Finanzierungskosten,
- Grunderwerbssteuer
- nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte,
- Ausgaben für Bewirtungen,
- die Umsatzsteuer, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist sowie
- Ausgaben für die Kraftfahrzeugsteuer, die Versicherung und die Zulassung eines Kraftfahrzeuges.

1.6 Antragsstellung

Dem Antrag nach den allgemeinen Bestimmungen aus Abschnitt A Ziffer 8 sind ergänzend beizufügen:

- eine Beschreibung des Projektes bzw. des Bauvorhabens mit begleitendem Erläuterungsbericht für die geplante Maßnahme, Umfang der Durchführung mit geplantem Beginn und Dauer des Projektes,
- wenn möglich Vergleichsangebote auf die Gesamtmaßnahme bezogen, aus denen die Prüfung der Wirtschaftlichkeit hervorgeht
- ein Kosten- und Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben) mit einer Übersicht über die beabsichtigte Gesamtfinanzierung und beantragte Zuwendungen Dritter,

- eine Erklärung, dass die anerkannten Mindeststandards für eine artgerechte Tierhaltung eingehalten werden,
- Angaben zur vorgesehenen Weiterführung des Projekts über den fördergegenständlichen Zeitraum hinaus, durch z.B. einen Eigentumsnachweis oder Vorlage eines noch mindestens 12 Jahre laufenden Pachtvertrages,
- eine Erklärung, auch in finanzieller Hinsicht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Gewähr für die zukünftige ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bietet (Folgekosten).
- Eine Erklärung, dass die Antragstellerin/der Antragsteller einverstanden ist, dass die Stiftung bei Baumaßnahmen im Rahmen der Antragsprüfung eine diesbezügliche Stellungnahme der zuständigen Veterinärbehörde einholt.

1.7 Sonstige Bestimmungen

- a) Ist bei investiven Baumaßnahmen eine Baugenehmigung notwendig, so ist diese innerhalb von 6 Monaten ab dem Datum des Bescheides vorzulegen. Ist diese Frist nicht einzuhalten, so ist bis einen Monat vor Fristablauf eine Verlängerung der Frist formlos zu beantragen. Verstreicht in diesen Fällen eine gültige Frist ohne Vorlage der notwendigen Baugenehmigung, so erlischt der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendung.
- b) Bei der Förderung von Neu- und Umbaumaßnahmen muss sichergestellt sein, dass die relevanten biologischen Mindestanforderungen nach dem heutigen Wissens- und Erfahrungsstand für die jeweilige Tierart eingehalten werden. Die Zweckbindungsfrist beträgt abweichend von VV Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO 12 Jahre.
- c) Die Zuwendung wird bei Fehlbedarfsfinanzierung nach vollständigem Einsatz der Eigenmittel und sonstiger Drittmittel auf Antrag ausgezahlt.
- d) Bei der Beschaffung eines Kraftfahrzeuges oder Elektro-Lastenfahrrades kann auch ein Gebrauchtfahrzeug gefördert werden. Die Zweckbindungsfrist beträgt abweichend von VV Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO 5 Jahre.
- e) Die Bewilligung kann – auch teilweise – widerrufen werden, wenn die geförderte Maßnahme vor Ablauf der Zweckbindungsfrist einer anderen Nutzung zugeführt wird.

1.8 Verwendungsnachweis

Im Sachbericht des Verwendungsnachweises sind die im Bewilligungszeitraum umgesetzten Maßnahmen darzustellen, unter Beifügung von Fotos, Internetauftritt, Zeitungsartikel etc.. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die tatsächlich im Bewilligungszeitraum angefallenen Ausgaben zu belegen, damit die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung geprüft werden kann. Näheres richtet sich nach C.2.

2. Förderung nicht investiver Maßnahmen

2.1 Zweck der Förderung

Zweck dieser Förderung ist die finanzielle Unterstützung der Antragsberechtigten zur Gewährleistung einer artgerechten und angemessenen Ernährung sowie der tierärztlichen Versorgung.

2.2 Gegenstand der Förderung/Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind:

- a) die Unfruchtbarmachung und Kennzeichnung von freilebenden Katzen und Katern
- b) Ausgaben für Futtermittel
- c) Sonstige Ausgaben für notwendige Tierarztbehandlungen (ausgenommen der Behandlungen zu a)

2.3 Voraussetzungen für eine Förderung

Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Zuwendungshöhe werden die nachgewiesenen entsprechenden Ausgaben des Kalenderjahres vor dem der Antragstellung verwendet. Der Nachweis der Ausgaben erfolgt beispielsweise mittels Vorlage des letzten Jahresabschlusses (Auszug aus Buchführung).

2.4 Art und Umfang der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Im Falle der Unfruchtbarmachung von freilebenden Katzen und Katern kann die Zuwendung auf bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden. Wenn im Rahmen der Unfruchtbarmachung und Kennzeichnung von freilebenden Katzen und Katern weitere tierärztliche Behandlungen erfolgen (z.B. gegen Parasiten), sind diese als Tierärztkosten gesondert zu beantragen.

Die Bewilligung nach dieser Ziffer erfolgt frühestens für das Kalenderjahr, in dem der Antrag gestellt wird.

2.5 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle durch Rechnung, Quittung oder Kassenbelege nachgewiesenen Ausgaben für die Ernährung der Tiere sowie deren tierärztliche Behandlung incl. der Unfruchtbarmachung und Kennzeichnung von freilebenden Katzen und Katern.

2.6 Antragsstellung

Dem Antrag nach den allgemeinen Bestimmungen aus Abschnitt A Ziffer 8 sind Nachweise von Ausgaben für Futtermittel bzw. tierärztliche Behandlung des letzten Kalenderjahres beizufügen.

2.7 Sonstige Bestimmungen

- a) Für Zuschüsse zu den Ausgaben für Futtermittel oder Tierarztbehandlungen incl. Unfruchtbarmachung und Kennzeichnung von freilebenden Katzen und Katern finden die VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO keine Anwendung.

- b) Bei Zuwendungen für Futtermittel und Tierarztbehandlungen (incl. Kastration von Katzen und Katern) können auch Teilbeträge vierteljährlich zum Ende des zweiten Monats des Quartals ausgezahlt werden (VV Nr. 7.2 zu § 44 LHO). Die Nr. 8.5 der ANBest-P findet insoweit keine Anwendung.

2.8 Verwendungsnachweis

Im Sachbericht des Verwendungsnachweises sind die im Bewilligungszeitraum umgesetzten Maßnahmen darzustellen. Ferner ist die aktuelle in dem Tierheim vorhandene Art und Zahl der Tiere anzugeben (z.B. durch Kopie des Bestandsbuchs oder digitalem Auszug aus geeignetem Bestandsbuchprogramm). Im Falle der Unfruchtbarmachung sind Anzahl der Tiere und der Herkunftsort anzugeben. Besonderheiten während des Förderzeitraumes sind zu beschreiben. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die tatsächlich im Bewilligungszeitraum angefallenen Ausgaben zu belegen. Näheres richtet sich nach C.2.

3. Förderung der Verbreitung des Tierschutzgedankens

3.1 Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist die Verbreitung und Vertiefung des Tierschutzgedankens in der Gesellschaft einschließlich des allgemeinen Verständnisses für Wildtiere und der Aufklärung der Halterinnen und Halter über den artgerechten Umgang mit Haustieren.

3.2 Gegenstand der Förderung/Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind

- die Herstellung von Informationsmaterial zu Tierschutzthemen, insbesondere
- Die Erstellung und Überarbeitung von Printmedien
- die Erstellung und Überarbeitung von Internetseiten
- pädagogische Tierschutzprojekte in Kindergärten und Schulen sowie Online-Veranstaltungen

3.3 Voraussetzungen für eine Förderung

Eine Förderung von Ausgaben für Referentinnen und Referenten für die pädagogischen Tierschutzprojekte erfolgt nur, wenn diese eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung sowie eine Aus- oder Fortbildung in Tierschutzthemen nachgewiesen haben. Hierzu sind entsprechende Zeugnisse/Urkunden vorzulegen.

3.4 Art und Umfang der Zuwendungen

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

3.5 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind

- Ausgaben für die Konzeption und die Anfertigung von Informationsmaterialien zu Tierschutzthemen,
- Ausgaben für die Erstellung von Internetauftritten zu Tierschutzthemen,
- Ausgaben für Referenten für pädagogische Tierschutzprojekte in hessischen Schulen und Kindergärten, sowie deren notwendige Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz.
- Porto und Versand der Druckerzeugnisse von Druckerei an Einrichtung

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für Porto und Versand mit Ausnahme der o.g. Ausgaben,
- laufende Betriebskosten.

3.6 Antragsstellung

Dem Antrag nach den allgemeinen Bestimmungen aus Abschnitt A Ziffer 8 ist eine Darstellung der Zielsetzung des Projektes beizufügen, z.B. durch die Vorlage eines Veranstaltungsprogramms oder Projektkonzeptes.

3.7 Sonstige Bestimmungen

Die Zuwendung wird nach Abschluss der Maßnahme ausgezahlt.

3.8 Verwendungsnachweis

Dem Sachbericht des Verwendungsnachweises muss ein Abdruck des fertigen Infomaterials oder ein Verweis auf die entsprechende Internetdarstellung beiliegen. Bei Tierschutzprojekten muss genutztes Arbeitsmaterial dargestellt werden; ggf. über die Veranstaltung erschienene Artikel in Zeitungen/Zeitschriften zum Projekt sind in Kopie beizufügen.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die tatsächlich im Bewilligungszeitraum angefallenen Ausgaben zu belegen. Näheres richtet sich nach C.2.

C) Allgemeine Förderbestimmungen

1. Weitere Bestimmungen

- a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zum Bestandteil der Zuwendungsbescheide zu erklären.
- b) Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung,

- Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Die Zuwendungsempfänger sind darauf hinzuweisen.
- c) Die Förderung von Maßnahmen nach den Abschnitten B.1 und B.2 müssen dem Tierwohl dienen bzw. den Tieren zu Gute kommen.
 - d) Eigenarbeitsleistungen sind nicht zuwendungsfähig.
 - e) Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und Abs. 2 LHO). Ferner ist der Bewilligungsbehörde ein uneingeschränktes Prüfungsrecht einzuräumen. Das Prüfungsrecht erstreckt sich auf die Verwendung der gewährten Fördermittel durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen bei den jeweiligen Zuwendungsempfängern. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren, freien Zutritt zu seinen Räumen zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen. Dies ist zusätzlich im Bescheid als Auflage einzubringen.
 - f) Im Falle unrichtiger Angaben bei Antragstellung sowohl zur Höhe der Ausgaben als auch inhaltlicher Voraussetzungen kann die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen bzw. zurückgenommen und die Zuwendung zurückgefordert werden.
 - g) Der Stiftung ist das Recht einzuräumen, alle mit dem Förderantrag und den dazugehörigen Unterlagen rechtmäßig erhobenen personenbezogenen und sachbezogenen Daten zum Zwecke der Erfüllung der Stiftungsaufgaben elektronisch zu verarbeiten sowie an die zuständige Stiftungsaufsicht und den Hessischen Rechnungshof zur Erfüllung deren Aufgaben zu übermitteln, soweit dies nach den Vorschriften über den Datenschutz zulässig ist.
 - h) Die Zuwendungsempfänger sind zu verpflichten, auf die Förderung der Maßnahmen durch die Stiftung in geeigneter Weise hinzuweisen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.
 - i) Die Stiftung ist zur publizistischen Darstellung der geförderten Projekte/Maßnahmen berechtigt.

2. Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis (basierend auf Muster 4 zu § 44 LHO)) ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Bewilligungszeitraumes an die Stiftung zu senden, soweit im Bescheid keine kürzere Frist festgesetzt wurde.

Sofern die Buchführung EDV-gestützt erfolgt, können die Seiten 2 und 3 des zahlenmäßigen Nachweises auch mit entsprechenden Ausdrucken nachgewiesen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass sämtliche Informationen enthalten sind, die der Vordruck nach Muster 4 zu § 44 LHO selbst fordert.

Die Belege sind vorzugsweise in elektronischer Form als Scan der Originale einzureichen. Ist dies nicht möglich, können auch die Kopien der Originale auf dem Postweg eingereicht werden. Im Einzelfall behält sich die Stiftung vor, Originale anzufordern.

3. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten § 44 der LHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) und die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind. Insbesondere bei zweckwidriger Verwendung der bewilligten Mittel, bei Verstoß gegen Auflagen des Zuwendungsbescheids sowie bei Nichteinhaltung von Terminen und Fristen behält sich die Stiftung die Rückforderung der Zuwendung vor, ggf. auch teilweise. Gegebenenfalls sind dann auch Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins sowie Gebühren fällig.

4. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie der Stiftung Hessischer Tierschutz tritt rückwirkend am 1. Januar 2021 in und am 31. Dezember 2025 außer Kraft. Die Richtlinie vom 10. Mai 2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wiesbaden, den 22. September 2021



(Priska Hinz)
(Vorsitzende Stiftungsrat)